Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 798
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 24. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2021)

zum Thema:

Status von Geflüchteten in Berliner Flüchtlingsunterbringungen

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26798
vom 24. Februar 2021
über
Status von Geflüchteten in Berliner Flüchtlingsunterbringungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Status haben die Geflüchteten in den Berliner Flüchtlingsunterbringungen? (Bitte mit tabellarischer Auflistung nach Standort, der Gesamtbewohnerzahl sowie der Anzahl des dort jeweils vertretenen Status).

2. Wann wurden die Status der untergebrachten Flüchtlinge erfasst, wenn auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dregger, Drs. 18/25249, vom 13.10.2020 geantwortet wird, dass eine Erfassung des Aufenthaltsstatus der untergebrachten Personen nicht stattfindet, Senatorin Breitenbach in der Sitzung des Ausschusses für Integration, Arbeit und Soziales am 18.02.2021 jedoch ausführt, dass zahlreiche Statusgewandelte in den Flüchtlingsunterkünften untergebracht seien?

3. Sollte der Status der Menschen in den Unterbringungen noch immer nicht erfasst werden, warum geschieht dies nicht und wie garantiert das LAF dann eine passende Abrechnung für die Unterbringung der Bewohner gegenüber den Betreibern der Unterkünfte?

Zu 1. bis 3.: Wie bereits in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/25249 mitgeteilt, findet eine Erfassung des aufenthaltsrechtlichen Status der in Unterkünften für Geflüchtete untergebrachten Personen nicht statt. Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ist es nicht relevant, ob die geflüchtete Person geduldet, ausreisepflichtig oder schutzberechtigt ist. Der Schutz vor Obdachlosigkeit muss für alle wohnungslosen Personen erfolgen.

Der Begriff „Statusgewandelte“ bezeichnet umgangssprachlich geflüchtete Personen, die sich nicht mehr in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) befinden. Dieser Begriff sagt nichts über den aufenthaltsrechtlichen Status dieser Personen aus. Bei Statusgewechselten kann es sich um geduldete, ausreisepflichtige oder schutzberechtigte Personen handeln.

Die Betreiberinnen und Betreiber der vertragsgebundenen Unterkünfte des LAF rechnen ausschließlich mit dem LAF ab. Für Personen, die sich nicht mehr in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit des LAF befinden, die jedoch weiterhin in Amtshilfe durch das LAF untergebracht werden, um Wohnungslosigkeit zu vermeiden, findet monatlich eine Abrechnung der Unterbringungskosten mit den vorrangigen Kostenträgern statt. Dafür teilen die Betreiberinnen und Betreiber der Unterkünfte dem LAF mit, ob und von welcher Stelle (z. B. LAF, Jobcenter, Bezirksamt) eine Kostenübernahme für die Unterbringung der jeweiligen Person ausgestellt wurde. Das LAF stellt anschließend die Gesamtkosten der Unterbringung der untergebrachten Person oder den vorrangigen Kostenträgern monatlich in Rechnung.
Auf Grundlage dieser Abrechnungsdaten ist bekannt, dass sich ca. 50 % der untergebrachten Personen nicht mehr in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit des LAF befinden.

Berlin, den 03. März 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales